

## **Sonderinformationen zur Corona-Krise**

### **Kurzarbeitergeld**

Bei Kurzarbeit arbeiten die Beschäftigten für einen bestimmten Zeitraum weniger oder sogar gar nicht. Der fehlende Verdienst wird durch Kurzarbeitergeld teilweise ausgeglichen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich maximal 12 Monate. Bezugshöhe ist das Netto-Entgelt. Der Arbeitnehmer erhält 60 % des Nettoentgelts; bei Arbeitnehmern mit Kindern 67%. Seit der Corona-Krise übernimmt der Staat auch die Sozialbeiträge, die für die Ausfallstunden anfallen, vollständig oder teilweise. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.

Voraussetzung für Kurzarbeitergeld:

1. Es liegt ein Arbeitsausfall wegen einem unabwendbaren Ereignis oder aus wirtschaftlichen Gründen vor. Die Corona-Krise ist dafür ausreichend.
2. Die Mitarbeiter müssen über die geplante Kurzarbeit informiert werden. Es bedarf des Einverständnisses von allen betroffenen Beschäftigten, sofern das Thema Kurzarbeit nicht bereits im Arbeitsvertrag geregelt ist oder ein Betriebsrat existiert. Es wird eine schriftliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen der Kurzarbeit empfohlen.
3. Bevor Kurzarbeit beantragt wird muss dies der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Dazu gibt es einen gesonderten Vordruck „Anzeige über Arbeitsausfall“. Die Anzeige erfolgt schriftlich oder über den eService-Account der Agentur für Arbeit.
4. Anschließend kann das Kurzarbeitergeld beantragt werden.
5. Nach Bewilligung muss das Kurzarbeitergeld abgerechnet werden.

Einige Fragen/Antworten:

- Was passiert, wenn einzelne Arbeitnehmer der Kurzarbeit nicht zustimmen? – In diesem Fall hätte der Arbeitnehmer das Recht weiterhin voll zu arbeiten. Regelmäßig werden aber Einigungen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern gefunden, da betriebsbedingte Kündigungen damit vermieden werden sollen.
- Kann Kurzarbeitergeld für einzelne Mitarbeiter angeboten werden, oder nur für alle und sonst gar nicht? - Ja, es ist möglich Kurzarbeitergeld für einzelne Mitarbeiter zu beantragen.
- Können Geringfügig Beschäftigte (Minijob) oder von der Sozialversicherung befreite Gesellschafter-Geschäftsführer Kurzarbeitergeld erhalten? – Nein, das ist nicht möglich. Anspruchsvoraussetzung ist ein (arbeitslosen-)sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

## **Weitere Möglichkeiten der Unterstützung in der Corona-Krise**

Das Bundesministerium für Wirtschaft (bmwi) hat einen „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ aufgelegt. Hiernach sind u.a. vorgesehen:

1. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld soll flexibel und einfach gestaltet werden.
2. Antrag auf Stundung von anstehenden Steuerzahlungen.
3. Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen.
4. Verzicht der Finanzverwaltung auf Vollstreckungsmaßnahmen wie Kontopfändungen oder Säumniszuschläge bei verspäteter Zahlung, sofern der Corona-Krise geschuldet.
5. Kredite über die Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW (etwa KfW-Unternehmerkredit für Bestandsunternehmen oder ERP-Gründerkredit für Unternehmen jünger als 5 Jahre), die LfA Förderbank Bayern oder andere - regionale - Förderer.
5. Für kleinere Betriebe, auch Selbständige, in Zahlungsnöten soll schon in den kommenden Tagen über die Bezirksregierungen in Bayern eine Soforthilfe abrufbar sein von jeweils 5.000 bis 30.000 Euro.

## **Weitere Kontakte und Hotlines**

Förderhotline bmwi (030) 18615 8000  
Montag - Donnerstag  
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
E-Mail: [foerderberatung@bmwi.bund.de](mailto:foerderberatung@bmwi.bund.de)

Hotline der KfW  
0800 539 9001 (kostenfreie Servicenummer)  
Montag-Freitag: 08.00-18.00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld:  
Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.  
Unternehmerhotline der Bundesagentur:  
Telefon: 0800 45555 20